

Aeraxon Insect Control GmbH
Bahnhofstrasse 35
71332 Waiblingen
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.151.176

Wien, 26. Februar 2024

Gegenstand: Wesentliche Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 8 der Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*Lebensmittelmotten-Falle*“

Bescheid

Über den von der Firma Aeraxon Insect Control GmbH, Bahnhofstr. 35, 71332 Waiblingen Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 25. April 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-JJ086009-33 auf wesentliche Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 8 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.218.773 vom 24. März 2021 für das Biozidprodukt

Lebensmittelmotten-Falle“

mit folgendem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Lebensmittelmotten-Falle

EU-0012382-0000

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Unter Punkt 4.1. wird die Aufwandmenge pro Falle an Wirkstoff erhöht, ein weiterer Zielorganismus hinzugefügt, die Verlängerung der Ausbringdauer, sowie die Auslobung der Fangrate und die Verpackungsgröße geändert.
- Die unter Punkt 5.5 festgelegte Lagerstabilität wird verlängert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.218.773 vom 24. März 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.218.773 vom 24. März 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 25. April 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf wesentliche Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 8 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Lebensmittelmotten-Falle*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-JJ086009-33) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 7. Juni 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2024-0.093.899 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 5. Februar 2024 zur Stellungnahme bis 26. Februar 2024 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

